



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2014

Unternehmenssteuerreform III: Massnahmen für ein wettbewerbsfähiges Steuersystem in einem lebhaften internationalen Umfeld

Brülisauer, Peter ; Roth, Philipp

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-106436>
Journal Article

Originally published at:

Brülisauer, Peter; Roth, Philipp (2014). Unternehmenssteuerreform III: Massnahmen für ein wettbewerbsfähiges Steuersystem in einem lebhaften internationalen Umfeld. *Tax News*, (Frühling):4-5.

Tax News

Frühling 2014



Building a better
working world

Liebe Leserin Lieber Leser

Dr. Philip Robinson
Managing Partner Tax and Legal
philip.robinson@ch.ey.com



Die nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung gewinnen zunehmend an Kontur und bilden ein zentrales Thema der Schweizer Steuerpolitik. Der erste Beitrag gibt einen Überblick über den Stand der Dinge und greift verschiedene Lösungsansätze auf, die in Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III diskutiert werden. Neben einer Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze und einer allgemeinen Stärkung der Standortattraktivität durch den Abbau von Steuerlasten werden neue und international akzeptierte Regelungen für die Besteuerung von mobilen Erträgen vorgeschlagen, denen sich dieser Beitrag im Wesentlichen widmet. Die bestehenden Ansätze zeigen, dass es auch weiterhin möglich sein wird, in der Schweiz mobile und wertschöpfungsintensive Funktionen zu attraktiven Bedingungen anzusiedeln.

Das «Ja» zur «Volksinitiative gegen die Masseneinwanderung» ist das nächste Thema unseres Schreibens. Die Annahme der Volksinitiative hat einen Systemwechsel in der Schweizer Zuwanderungspolitik zur Folge: Die neuen Verfassungsbestimmungen sehen vor, dass die Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt werden. Die genauen Auswirkungen dieses Systemwechsels sind derzeit noch nicht abschätzbar.

Ausserdem stellen wir Ihnen die neuen Regelungen zur Behandlung von importierten und exportierten Mitarbeiterbeteiligungen vor, die das Bundesamt für Sozialversicherung im November 2013 veröffentlicht hat. Sie schaffen Rechtssicherheit für international agierende Unternehmen und deren Mitarbeiter. Die betroffenen Unternehmen sollten ihre Mitarbeiterbeteiligungspläne und internen Prozesse prüfen, um sicherzustellen, dass die neuen Regelungen angewendet werden.

Die Mehrwertsteuerfolgen bei Lagerbeständen in ausländischen Konsignations- und Abruflagern sind ein weiteres Thema dieser Ausgabe. Viele Schweizer Unternehmen machen von diesen Strukturen Gebrauch, oftmals ohne sich über die mehrwertsteuerrechtlichen Registrierungspflichten bewusst zu sein.

Schliesslich widmen wir uns dem privaten Gebrauch von Schweizer Firmenfahrzeugen durch in der EU wohnhafte Arbeitnehmer. In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs unterliegen solche Sachverhalte einer verschärften Anwendung der einschlägigen Vorschriften. Neben den zollrechtlichen Aspekten ist auch eine mögliche Mehrwertsteuerpflicht für Schweizer Unternehmen in der EU zu beachten.

Last, but not least bieten wir Ihnen in dieser Ausgabe den zweiten Teil unseres Überblicks über die wichtigsten Ereignisse der kantonalen Gesetzgebung.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme und informative Lektüre!

In dieser Ausgabe

- 4** Unternehmenssteuerreform III: Massnahmen für ein wettbewerbsfähiges Steuersystem in einem lebhaften internationalen Umfeld
Peter Brülisauer, Philipp Roth
- 6** Systemwechsel bei der Zuwanderung: Ja zur Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung»
Samantha Thomann Brand
- 7** BSV veröffentlicht neue Regelungen zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von importierten/exportierten Mitarbeiterbeteiligungen
Tabea Nyfeler, Aline Rohner
- 10** Mehrwertsteuerfolgen durch den Betrieb von Konsignations- und Abruflagern im Ausland
Susanne Gantenbein, Fabian Thumm
- 11** Schweizer Firmenfahrzeuge: privater Gebrauch durch in der EU wohnhafte Arbeitnehmer
Roger Jaun, Dominique D. Bolliger
- 12** Übersicht über kantonale Steuergesetzneuerungen ausgewählter Kantone
Diverse Autoren



Unternehmenssteuerreform III: Massnahmen für ein wettbewerbsfähiges Steuersystem in einem lebhaften internationalen Umfeld

Peter Brülisauer, Partner, Tax Services, Zürich, peter.brueelisauer@ch.ey.com

Philipp Roth, Knowledge Manager, Tax Services, Zürich und Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Zürich, philipp.roth@ch.ey.com

Die künftigen Regelungen für die Besteuerung von mobilen Erträgen gewinnen nicht nur im Schweizer Unternehmenssteuerrecht, sondern auch auf internationaler Ebene zunehmend an Kontur. Während die OECD das BEPS-Projekt rasant vorantreibt, untersucht die EU die bestehenden Lizenzbox-Lösungen der Mitgliedstaaten auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung.

Internationale Entwicklungen

Die internationalen Entwicklungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung werden dominiert durch die ambitionierten Arbeiten der OECD im Bereich von Base Erosion & Profit Shifting («BEPS»). Die OECD und die G20 arbeiten mit Hochdruck an der Umsetzung ihres am 19. Juli 2013 veröffentlichten Aktionsplans. Durch gezielte Massnahmen soll eine Erosion der Bemessungsgrundlage und die Gewinnverlagerung in Niedrigsteuermätern verhindert werden, um Doppel-, Niedrig- oder Nichtbesteuerungen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist die Feststellung von Bedeutung, dass «BEPS» einer substanz-orientierten funktionalen Steuerplanung nicht im Wege stehen kann. Ferner sollte «BEPS» dazu dienen, einerseits einer ausufernden territorialen Besteuerung und andererseits der Verweigerung von Abzügen im Quellenstaat Grenzen zu setzen, sofern im Empfängerstaat die entsprechende Substanz vorhanden ist.

Die EU drängt derweilen auf eine rasche Umsetzung der Schweizer Reformbestrebungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung. Sollte die Anpassung der Besteuerungsregelungen an international geltende Standards nicht innert vernünftiger Frist umgesetzt werden, behält sich die EU die Ergreifung von Gegenmassnahmen vor. In Kritik geraten ist auch die britische Patentbox, die nach Auffassung

der Europäischen Kommission in gewissen Punkten gegen den EU-Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung (Code of Conduct, CoC) verstossen soll. Die zuständigen Institutionen der EU haben im Zuge dessen angekündigt, sämtliche mitgliedstaatlichen Lizenzboxen – d.h. auch die Regelungen von Belgien, Frankreich, Irland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Spanien, Ungarn und Zypern – auf ihre Vereinbarkeit mit dem CoC zu überprüfen.

Entwicklungen auf nationaler Ebene

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat am 19. Dezember 2013 den Schlussbericht des Steuerorgans (datiert auf den 11. Dezember 2013) vorgestellt. Das Steuerorgan besteht aus Vertretern des Eidgenössischen Finanzdepartements und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren. Neben den kantonalen Steuerprivilegien für Holding-, Verwaltungs- und Gemischte Gesellschaften, die bereits seit langem unter internationalem Druck stehen, sollen gemäss Auffassung des Auslands auch die Praxis zur internationalen Gewinnabgrenzung bei Prinzipalgesellschaften und die Besteuerungspraxis von Schweizer Finanzbetriebsstätten nicht mit den internationalen Besteuerungsstandards vereinbar sein. Die Schweiz hat gegenüber der EU ihre Bereitschaft erklärt, in diesen Bereichen Anpassungen zu prüfen.

Der Schlussbericht des Steuerorgans spricht sich für Reformen aus, die durch drei wesentliche Elemente geprägt werden:

- ▶ Einführung von neuen und international akzeptierten Regelungen für mobile Erträge (insbesondere Dividenden-, Zins- und Lizenzboxeinkünfte), als Ersatz für die bestehenden Steuerregimes.
- ▶ Generelle Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze.
- ▶ Allgemeine Stärkung der Standortattraktivität durch Abbau von bestimmten Steuerlasten wie beispielsweise die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital sowie Anpassungen bei der Verrechnungssteuer, bei der Kapitalsteuer und beim Beteiligungsabzug.

Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit

Um im Bereich der mobilen Erträge international wettbewerbsfähig zu bleiben, sollte das Schweizer Unternehmenssteuerrecht im Idealfall so ausgestaltet sein, dass die Steuerbelastung im konzerninternen Verhältnis für Dividenden bei 0%, für Zinsen bei 2-3% und für Lizenzen bei 5-8% liegt. Die Steuerbelastung für internationale Handelserträge sollte maximal 12% betragen.

Das Steuerorgan schlägt für eine attraktive Besteuerung von mobilen Erträgen die Einführung einer Lizenzbox auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie eine zinsbereinigte Gewinnsteuer in Form eines fiktiven Zinsabzugs auf dem Sicherheitseigenkapital vor.

- ▶ Eine Lizenzbox kann in ihrer konkreten Ausgestaltung stark variieren, wobei die Stellschrauben auf mehreren Ebenen angesetzt werden können. Zunächst lässt sich durch die Auswahl der qualifizierenden immateriellen Werte (IP) bestimmen, welche Erträge von einer privilegierten Besteuerung profitieren sollen. In einem zweiten Schritt kann festgelegt werden, welche (Substanz-) Voraussetzungen ein Unternehmen erfüllen muss, um überhaupt von einer Lizenzbox profitieren zu können (Einttrittstest). Auch durch die Berechnungsmethode zur Bestimmung des Ertrags aus qualifizierenden IP kann ein entscheidender Einfluss auf die Wirkungsbreite der Lizenzbox genommen werden (siehe Box).

In der Schweiz ansässige Immaterialgüterverwertungsgesellschaften können derzeit vom Status der Verwaltungsgesellschaft oder der Gemischten Gesellschaft profitieren. Eine Lizenzbox wäre geeignet solchen Gesellschaften auch bei Wegfall der bestehenden Steuerregime eine wettbewerbsfähige Steuerquote für Lizenzboxerträge zu bieten. Ob die Lizenzbox bei Wegfall der bestehenden Regime (Gemischte Gesellschaft und Steuerausscheidung von Prinzipalgesellschaften) auch für

Lizenzbox: Berechnungsmethoden

- ▶ Beim Bottom-up Ansatz (direkte Berechnungsmethode) wird mittels Verrechnungspreisstudie der Anteil am Gesamtgewinn ermittelt, der aus qualifizierenden IP stammt. Dieser Ertrag wird dann der privilegierten Besteuerung zugeführt.
- ▶ Beim Top-down Ansatz (indirekte Berechnungsmethode) werden die nicht IP-bezogenen Gewinne (Finanzerträge, Handelserträge ohne IP-Bezug, Ertrag aus Routinefunktionen etc.) vom Reingewinn abgezogen und ordentlich besteuert. Der verbleibende, auf die Nutzung von IP zurückzuführende Gewinnanteil soll privilegiert besteuert werden. Die EU überprüft derzeit eine ähnliche, im Rahmen der britischen Patentbox angewendete Berechnungsmethode auf ihre Vereinbarkeit mit dem CoC.

internationale Handelserträge eine wettbewerbsfähige Steuerquote bieten kann, hängt im Wesentlichen von der konkreten Ausgestaltung der Lizenzbox (enge oder weite Variante) und vom Zusammenspiel mit den kantonalen Gewinnsteuersenkungen ab.

- ▶ Die zinsbereinigte Gewinnsteuer soll die steuerliche Privilegierung von Fremdkapital beseitigen. Bislang sind Zinsen auf Fremdkapital steuerlich abzugsfähig, während eine hohe Eigenkapitalquote keine steuerlichen Vorteile bietet. Durch einen fiktiven Zinsabzug auf dem Eigenkapital soll dieses dem Fremdkapital steuerlich gleich gestellt werden (Finanzierungsneutralität). Gemäss dem Vorschlag des Steuerorgans soll der fiktive Zinsabzug aber nur auf jenem

Eigenkapitalanteil gewährt werden, der das Kerneigenkapital übersteigt (Sicherheitseigenkapital). Zur Bestimmung des Kerneigenkapitals ist für jedes Aktivum eine Kerneigenkapitalquote zu bestimmen, die sich (teilweise) am Kreisschreiben Nr. 6 der ESTV zum verdeckten Eigenkapital orientieren könnte.

Je nach Höhe des anwendbaren Zinssatzes könnte den bestehenden Schweizer Finanzbetriebsstätten, die - gestützt auf die Praxis der ESTV und (leicht) abweichende Richtlinien der kantonalen Steuerverwaltungen - derzeit von einer niedrigen effektiven Steuerbelastung profitieren, auch bei Wegfall der geltenden Besteuerungspraxis eine international attraktive Steuerbelastung angeboten werden.

In Bezug auf die Steuerbelastung für Dividenden gilt es zu berücksichtigen, dass die Schweiz auch bei einem Wegfall des kantonalen Holdingprivilegs für Beteiligungs- bzw. Holdinggesellschaften steuerlich attraktiv sein wird. Neben der Gewinnsteuerentlastung über den Beteiligungsabzug soll auch im Rahmen der Kapitalsteuer eine Privilegierung bestimmter Aktiven - u.a. von Beteiligungen, aber auch von konzerninternen Darlehen und Immaterialgütern - geprüft werden.

Ausblick

Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz nachhaltig zu sichern, bedarf es - neben weiteren Massnahmen - einer international anerkannten und attraktiven Besteuerung von mobilen Erträgen. Während eine zinsbereinigte Gewinnsteuer kaum gegen internationale Besteuerungsstandards verstossen dürfte und auch dem internationalen Postulat nach einer starken Eigenkapitalbasis entspricht, gilt es im Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Lizenzbox die laufenden Untersuchungen innerhalb der EU und die weiteren Arbeiten der OECD abzuwarten.

Die bestehenden Ansätze der Unternehmenssteuerreform III jedenfalls machen deutlich, dass es auch weiterhin möglich sein wird, mobile und wertschöpfungsintensive Funktionen zu attraktiven Bedingungen in der Schweiz anzusiedeln.



Systemwechsel bei der Zuwanderung: Ja zur Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung»

Samantha Thomann Brand, MLaw, Senior Consultant, Human Capital, Zürich, samantha.thomann@ch.ey.com

Die Schweizer Bevölkerung hat die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» äusserst knapp mit 50.3% «Ja»-Stimmen zu 49.7% «Nein»-Stimmen angenommen. Dies ist seit Langem das knappste Resultat in einer Abstimmung.

Damit kommt es zu einem Systemwechsel in der Zuwanderungspolitik der Schweiz, welche durch neue Einschränkungen und Begrenzungen bestimmt wird.

Die neuen Verfassungsbestimmungen sehen vor, dass die Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt werden. Diese Höchstzahlen und Kontingente gelten für sämt-

liche Bewilligungen im Ausländerrecht unter Einbezug von EU-/EFTA-Bürgern, Grenzgängern sowie von Personen aus dem Asylbereich und sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz auszurichten. Unternehmen müssen bei der Einstellung von Arbeitskräften Schweizerinnen und Schweizer vorrangig berücksichtigen.

Der neue Verfassungstext lässt offen, wie gross die Kontingente sind, und wer sie nach welchen Kriterien festlegt und vergibt. Die Einzelheiten sind nun auf Gesetzesstufe zu regeln. Die neuen Verfassungsbestimmungen gewähren **Bundesrat und Parlament für diese Umsetzung drei Jahre Zeit.**

Bundespräsident Didier Burkhalter erklärte am Sonntag, dass der Bundesrat in den nächsten Wochen die Möglichkeiten prüfen werde, wie die Beziehungen zur EU auf

eine neue Basis gestellt werden können. Der Bundespräsident betonte gleichzeitig aber, dass das FZA (Freizügigkeitsabkommen) und die anderen bilateralen Verträge in Kraft bleiben, bis allenfalls eine neue Rechtslage entstehe. Der Bundesrat werde nun analysieren, welche Folgen der mit dem gestrigen Entscheid erfolgte Richtungswechsel auf die Schweizer Europapolitik haben wird.

Nächste Schritte

Im Moment ist es sehr schwer abzuschätzen, wie die Auswirkungen für die Zuwanderung in die Schweiz sein werden. Generell kann gesagt werden, dass die Behörden in ihrer Beurteilung der Arbeitsbewilligungs-Gesuche wohl noch strenger werden.

Wir von EY stehen Ihnen weiterhin mit Rat und Tat zur Seite, um den Einsatz der von Ihnen in der Schweiz benötigten Arbeitskräfte möglichst reibungslos sicherzustellen. Natürlich bleiben wir in engem Kontakt mit den Behörden und werden Sie auf dem Laufenden halten. Die weiteren Entwicklungen werden wir sofort an Sie weitergeben.



BSV veröffentlicht neue Regelungen zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von importierten/exportierten Mitarbeiterbeteiligungen

Ein Überblick

Tabea Nyfeler, Steuerberater (D), Diplom Betriebswirt (BA), Manager, Human Capital, tabea.nyfeler@ch.ey.com

Aline Rohner, Bachelor of Science ZFH in Wirtschaftsrecht, Senior Consultant, Human Capital, Zürich, aline.rohner@ch.ey.com

Einleitung

Am 12. November 2013 hat das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) eine aktualisierte Version der Wegleitung zum massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und EO veröffentlicht.¹ Darin hat das BSV die Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen mit einem internationalen Bezug präzisiert. Betroffen sind insbesondere importierte und exportierte Mitarbeiterbeteiligungen, die einer Vesting-Periode unterliegen und somit nicht bei Zuteilung, sondern erst später (z.B. bei Ausübung, Release, etc.) der Sozialversicherungspflicht unterliegen.² Mit der neuen Regelung konnte eine Annäherung an die steuerliche Behandlung erreicht werden, da neu eine anteilmässige (pro-rata) Unterstellung für importierte/exportierte Mitarbeiterbeteiligungen festgelegt wird. Bislang sah das Sozialversicherungsrecht keine solche pro-rata Zuweisung vor und es galt die sog. «Alles oder Nichts-Methode».³ Dies führte in der Vergangenheit in vielen Fällen zu einer unterschiedlichen Behandlung bei Steuern und Sozialversicherungen, in einigen (internationalen) Fällen gar zu Doppelunterstellungen für Sozialversicherungszwecke. Die neue Regelung, die ähnlich wie die in anderen Ländern ist, soll eine einheitliche Behandlung herbeiführen und Fälle von doppelter Unterstellung reduzieren.

Informationen zur neuen Regelung

Das BSV regelt in der WML, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen auf denselben Prinzipien wie die steuerliche Behandlung basieren soll (pro-rata Besteuerung).⁴ So sieht die WML vor, dass analog der steuerlichen Behandlung die Mitarbeiterbeteiligungen in echte und unechte zu unterteilen sind. Der Zeitpunkt der Beitrags-erhebung soll sich grundsätzlich nach den Vorschriften über die direkte Bundessteuer richten. Damit sind die Sozialversicherungs-

beiträge für echte Mitarbeiterbeteiligungen im Zeitpunkt des Erwerbs und auf unechten Mitarbeiterbeteiligungen im Zeitpunkt des Zuflusses zu entrichten.

Bei internationalen Verhältnissen sehen die Regelungen - im Einklang mit den Steuern - eine anteilmässige (pro-rata) Beitragserhebung auf der Basis der Vesting-Periode vor, allerdings mit einem wesentlichen Unterschied: Währendem bei den Steuern der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt während der Vesting-Periode massgebend ist⁵, ist bei der AHV die Sozialversicherungsunterstellung während der Vesting-Periode relevant. Diese muss nicht immer deckungsgleich sein mit dem steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (insbesondere bei Entsendungen, bei denen die Sozialversicherungspflicht durch Entsendebescheinigungen [A1 / Certificate of Coverage (CoC)] nach wie vor im Heimatland verbleiben kann, der steuerrechtliche Wohnsitz sich hingegen in der Schweiz befindet).

Inkrafttreten/Übergangsrecht

Die im November publizierte WML ist grundsätzlich gültig ab dem 1.1.2014. In Bezug auf die vorerwähnten Neuerungen wird jedoch geregelt, dass diese bereits auf folgende Fälle Anwendung findet:⁶

- ▶ Mitarbeiterbeteiligungen welche ab dem 1. Januar 2013 gewährt worden sind;
- ▶ Mitarbeiterbeteiligungen welche vor dem 1. Januar 2013 abgegeben wurden und welche erst bei Realisation (nach dem 1. Januar 2013) der Beitragspflicht unterliegen.

Somit kann die neue Regelung rückwirkend sowohl auf ab dem 1. Januar 2013 zugeteilte Mitarbeiterbeteiligungen angewendet werden, als auch auf Mitarbeiterbeteiligungen, die in früheren Jahren zugeteilt wurden, aber nach dem 31. Dezember 2012 der Sozialversicherungspflicht unterliegen (Realisations-Zeitpunkt).

Bei Mitarbeiterbeteiligungen, die bereits aufgrund von anderen Ansätzen mit den Ausgleichskassen abgerechnet wurden, ist eine Korrektur aufgrund der neuen Regelung zu prüfen.

Auswirkungen Neuerungen

a) Im Verhältnis mit Ländern, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat

Wie bereits erwähnt, ist für die anteilmässige Aufteilung des Einkommens aus Mitarbeiterbeteiligungen für die Schweizer Sozialversicherungsbeiträge die Versicherungsunterstellung während der Vesting-Periode massgebend. Die Versicherungspflicht basiert, bei Ländern mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen hat, gewöhnlich auf Entsendebescheinigungen (A1 oder CoC). Wenn eine solche Bescheinigung während der Vesting-Periode ausläuft und keine neue Bescheinigung ausgestellt wird oder die Versicherungsunterstellung z.B. aufgrund einer lokalen Anstellung wechselt, kann es zu einer doppelten Belastung kommen. Dies vorwiegend in Fällen, in welchen das andere Land eine andere Methode zur Berechnung der Beitragserhebung anwendet.

¹ <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/361/lang:deu/category:22>

² RZ 2014.5 Wegleitung zum massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und EO

³ Siehe auch Kumschick/Kaufmann, Neues Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, in: Der Schweizer Treuhänder 6-7 2011, S. 516

⁴ RZ 2014.4 Wegleitung zum massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und EO

⁵ Art. 17d DBG

⁶ RZ 2019 Wegleitung zum massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und EO

b) Im Verhältnis mit Ländern, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat

In der WML finden sich keine speziellen Regeln für Fälle mit Nichtvertragsstaaten. Es empfiehlt sich aber auch hier, die Neuerungen analog anzuwenden.

Es gilt zu beachten, dass die Behandlung der Einkünfte aus Mitarbeiterbeteiligungen in der Schweiz i.d.R. keinen Einfluss haben wird auf die Behandlung im Aus-

land. Deshalb ist es in den Fällen, in denen ein Nichtvertragsstaat involviert ist wahrscheinlich, dass eine Doppelbelastung entsteht.

Zusätzlich muss beachtet werden, dass Entsandte aus der Schweiz die Möglichkeit haben, die obligatorische AHV in der Schweiz unter gewissen Voraussetzungen weiterzuführen.⁷ Eine solche Weiterführung hat zur Folge, dass Beiträge auf ihrem gesamten Erwerbseinkommen zu

entrichten sind, was auch allfälliges Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen mit einschliesst. Entsteht zudem im Gastland eine Versicherungspflicht, kann dies zu einer Doppelbelastung führen sowohl auf dem normalen Erwerbseinkommen als auch auf den Einkünften aus Mitarbeiterbeteiligungen.

⁷ Art. 1a Abs. 3 lit. a AHVG

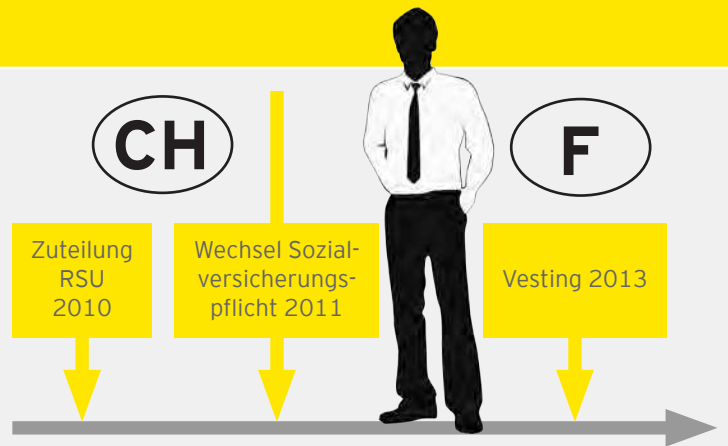
Beispiel 1

<p>Ausgangslage</p>	<p>Frau Ast wurde von der Schweiz nach Frankreich entsandt (A1 liegt vor - somit weiterhin Unterstellung in der Schweiz). Am 1. Februar 2010 erhielt sie 300 Mitarbeiteroptionen mit einer 3-jährigen Vesting-Periode. Per 1. Mai 2011 wurde sie lokal in Frankreich angestellt und untersteht seither der französischen Sozialversicherung. Die Optionen vesten am 1. Februar 2013 und werden zeitgleich ausgeübt. Daraus resultiert ein (steuerbarer) Ausübungsgewinn von CHF 500'000.</p>	
<p>Mögliche Lösungen</p>		
<p>Variante 1</p>	<p>Pro-rata Aufteilung während der Vesting-Periode (gemäss Neuregelung WML):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 01.02.2010-31.12.2010: 11 Monate Schweiz (A1 liegt vor) ▶ 01.01.2011-30.04.2011: 04 Monate Schweiz (A1 liegt vor) ▶ 01.05.2011-31.12.2011: 08 Monate Frankreich (nach Lokalisierung) ▶ 01.01.2012-31.12.2012: 12 Monate Frankreich ▶ 01.01.2013-30.01.2013: 01 Monat Frankreich <p>Somit unterliegt das Erwerbseinkommen aus dem Vesting der Optionen zu 15/36 (CHF 208'333) der Schweizer Sozialversicherungspflicht.</p>	
<p>Variante 2</p>	<p>«Alles oder Nichts-Methode» (gemäss «alter» Praxis):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterstellung in Frankreich zu 100%, da zum Vesting-Zeitpunkt eine Sozialversicherungspflicht in Frankreich besteht. ▶ keine Unterstellung in der Schweiz (0%) 	
<p>Fazit</p>	<p>Nach nationalem Recht wird Frankreich voraussichtlich auf dem gesamten Ausübungsgewinn die Sozialversicherungsbeiträge berechnen, da zum Vesting-Zeitpunkt eine Sozialversicherungspflicht in Frankreich bestand. Somit resultiert bei einer pro-rata Aufteilung in der Schweiz (Variante 1 oben) eine partielle Doppelunterstellung. Dieser Fall wäre nach Möglichkeit gemäss Variante 2 zu lösen, damit eine Doppelbelastung vermieden werden könnte. Die Lösung nach Variante 2 ist allerdings nur noch für 2013 möglich, ab 01.01.2014 wird diese Möglichkeit entfallen, da grundsätzlich nur noch die pro-rata Aufteilung Anwendung findet. Eine allfällige Aufhebung einer solchen Doppelbelastung müsste mit den Behörden der involvierten Länder geklärt werden.</p>	

Beispiel 2

Ausgangslage

Herr Baum wurde von Frankreich in die Schweiz entsandt. Am 1. Februar 2010 erhielt er 600 Restricted Stock Units (RSU) mit einer 3-jährigen Vesting-Periode. Da von Frankreich ein A1 ausgestellt wurde, unterliegt Herr Baum weiterhin der französischen Sozialversicherungsgesetzgebung. Per 1. Mai 2011 erhielt er einen lokalen Arbeitsvertrag in der Schweiz, woraufhin die Unterstellung in die Schweiz wechselte. Die RSUs vesten am 1. Februar 2013. Daraus resultiert ein Erwerbseinkommen CHF 600'000.



Mögliche Lösungen

Variante 1

Pro-rata Aufteilung während der Vesting-Periode (gemäss Neuregelung WML):

- ▶ 01.02.2010-31.12.2010: 11 Monate Frankreich (A1 liegt vor)
- ▶ 01.01.2011-30.04.2011: 04 Monate Frankreich (A1 liegt vor)
- ▶ 01.05.2011-31.12.2011: 08 Monate Schweiz (nach Lokalisierung)
- ▶ 01.01.2012-31.12.2012: 12 Monate Schweiz
- ▶ 01.01.2013-30.01.2013: 01 Monat Schweiz

Somit unterliegt das Erwerbseinkommen aus dem Vesting der RSU zu 21/36 (CHF 350'000) der Schweizer Sozialversicherungspflicht.

Variante 2

«Alles oder Nichts-Methode» (gemäss «alter» Praxis):

- ▶ Möglicher Ansatz: Sozialversicherungsbeiträge auf gesamtem Einkommen in der Schweiz fällig (100%)
- ▶ Allfällige Unterstellung in Frankreich zu prüfen

Fazit

Auch hier ist eine allfällige Unterstellung in Frankreich zu prüfen. Analog zu Beispiel 1 dürfte keine Beitragspflicht auf dem Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen entstehen, da zum Zeitpunkt des Vestings keine Sozialversicherungspflicht in Frankreich vorlag.

Schlussfolgerungen

Die Neuerungen zu den importierten / exportierten Mitarbeiterbeteiligungen sind zu begrüßen, da sie Rechtssicherheit für international agierende Unternehmen und deren Mitarbeiter schafft. Unternehmen sollten nun ihre internen Prozesse in Bezug auf Payroll und HR prüfen, damit sichergestellt werden kann, dass die Neuregelung angewendet wird. Auch Mitarbeiterbeteiligungspläne sollten in diesem Zusammenhang geprüft werden. Für Vestings, die in 2013 nach einer anderen Methode abgerechnet wurden, kann ein Antrag bei den zuständigen Behörden auf anteilmässige Beitragserhebung in Erwägung gezogen werden. Erste Erfahrungen zeigen, dass die Ausgleichskassen in der Deutschschweiz diese Rückwirkung auf das Beitragsjahr 2013 bestätigen.



Mehrwertsteuerfolgen durch den Betrieb von Konsignations- und Abruflagern im Ausland

Susanne Gantenbein, Partner, Indirekte Steuern, Genf, susanne.gantenbein@ch.ey.com
Fabian Thumm, Manager, Indirekte Steuern, Zürich, fabian.thumm@ch.ey.com

Der Betrieb von Konsignations- und Abruflagern im Ausland für die anschliessende Lieferung an dortige Kunden kann für Lieferanten Mehrwertsteuerverpflichtungen nach sich ziehen. Da sich die Vorschriften hinsichtlich der Anwendung von Vereinfachungsregelungen von Land zu Land erheblich unterscheiden können, sollten die mehrwertsteuerlichen Folgen vor einer Umsetzung genau geprüft und Änderungen überwacht werden.

Bei Konsignations- und Abruflagern handelt es sich um besondere Arten von Warenlagern, die sich in der Regel in unmittelbarer Nähe des Kunden befinden. Die Lager werden vorab mit eigenen Waren des Lieferanten befüllt. Hierdurch wird es dem Lieferanten ermöglicht, seine Kunden ohne grössere Verzögerungen zu beliefern. Spezielle Mehrwertsteuerregelungen für diese Arten von Warenlagern können insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) zur Anwendung kommen.

a) Konsignations- und Abruflager

Ein Konsignationslager ist üblicherweise ein Warenlager in einem anderen Land als dem Domizilland des Lieferanten. Das Lager wird üblicherweise vom Lieferanten selbst betrieben beziehungsweise in seinem Auftrag auf einen Dienstleister ausgelagert. Aus dem Lager bedient der Lieferant einen oder mehrere Kunden.

Zum Zeitpunkt des physischen Transports der Ware ins Konsignationslager findet noch keine Übertragung des Eigentums an den Kunden statt. Erst mit der Entnahme der Ware aus dem Lager geht das Eigentum auf den Kunden über.

Auch im Falle eines Abruflagers verbleibt das Eigentum an der Ware so lange beim Lieferanten, bis diese aus dem Warenlager entnommen wird. Im Gegensatz zu einem Konsignationslager wird ein Abruflager in der Regel durch den Kunden betrieben beziehungsweise durch den Kunden auf einen Dienstleister ausgelagert. Ein Abruf-

lager befindet sich in vielen Fällen bereits auf dem Betriebsgelände des Kunden. Aus diesem Lagerbestand werden keine anderen Kunden des Lieferanten bedient.

Viele Länder wenden auf Abruflager weniger strenge formelle Auflagen an als auf Konsignationslager da sämtliche Belieferungen aus einem solchen Lager eindeutig nur für einen Kunden bestimmt sind. Im Fall eines Konsignationslagers ist dagegen eine Qualifizierung sämtlicher Lieferungen, beispielsweise pro Kunde, erforderlich.

b) Allgemeine Mehrwertsteuerfolgen

Direkte grenzüberschreitende Lieferungen ohne Zwischenlagerung sind normalerweise von der Mehrwertsteuer befreit (zum Beispiel als innergemeinschaftliche Lieferung oder als Ausfuhrlieferung).

Wenn Ware in Konsignations- oder Abruflagern zwischengelagert wird, findet die effektive Lieferung insbesondere aus der Sicht der EU-Mehrwertsteuer erst statt, wenn die Ware aus dem Lager entnommen bzw. versendet wurde und das wirtschaftliche Eigentum übergegangen ist. Die Lieferung gilt als lokale Lieferung und unterliegt insbesondere in der EU grundsätzlich der lokalen Mehrwertsteuer des Landes, in welchem sich das Lager befindet. Dies hat zur Folge, dass sich der Lieferant in der Regel im betreffenden Land mehrwertsteuerlich registrieren lassen muss, verknüpft mit dem daraus entstehenden administrativen Aufwand sowie eventuell einem Cash Flow Nachteil durch eine bestehende Steuerschuld gegenüber den Steuerbehörden. Für Ware, die innerhalb der EU transportiert wird, muss der Lieferant zudem im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Verbringens eine innergemeinschaftliche Lieferung und den zugehörigen Erwerb im Versand- und Bestimmungsland deklarieren. Es bestehen zudem weitere Dokumentationspflichten.

c) Vereinfachungsregelung

Zahlreiche EU-Mitgliedstaaten haben eine Vereinfachung der oben beschriebenen, allgemeinen Mehrwertsteuerregelung eingeführt. Hierdurch wird eine Mehrwertsteuer-Registrierungspflicht und eine lokale Mehrwertsteuerschuld des Lieferanten im Bestimmungsland vermieden.

Bei grenzüberschreitendem Versand innerhalb der EU ist aus mehrwertsteuerlicher Sicht die Deklaration eines innergemeinschaftlichen Verbringens (Transfer eigener Ware zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten) nicht länger erforderlich.

Bei grenzüberschreitenden Transporten innerhalb der EU kann der Lieferant diese Transaktion grundsätzlich im Versandland als von der Mehrwertsteuer befreite innergemeinschaftliche Lieferung behandeln. Bei grenzüberschreitendem Versand mit Bezug zu einem Nicht-EU-Mitgliedsland (z.B. von der Schweiz in ein EU-Mitgliedsland) kann der Lieferant im Versandland üblicherweise einen Export deklarieren; der Kunde ist danach für die Einfuhr im Bestimmungsland verantwortlich. Dementsprechend erlaubt es die Vereinfachung, die Lieferung so zu behandeln, als ob die Zwischenlagerung in einem Konsignations- oder Abruflager im Domizilland des Kunden gar nicht existierte.

Die Anforderungen unterscheiden sich von Land zu Land jedoch teils erheblich. Details wie die Lagerungsdauer, vertragliche Vereinbarungen oder die Tatsache, dass der Lieferant im Bestimmungsland mehrwertsteuerpflichtig ist, sind relevante Kriterien für die Beurteilung, ob eine Vereinfachung angewandt werden darf oder nicht.

Es gilt zu beachten, dass einige EU-Mitgliedstaaten (u.a. Deutschland, Portugal, Schweden, Spanien und Estland) keine solche Vereinfachungsregelung kennen. Lieferanten, die in einem dieser Länder ein Konsignations- oder Abruflager nutzen, müssen sich deshalb auf jeden Fall für Mehrwertsteuerzwecke registrieren.

Ausserdem besteht die Möglichkeit, dass solche Vereinfachungsregelungen in Ländern ausserhalb der EU nicht angewandt werden. Es muss daher sorgfältig analysiert werden, ob die Voraussetzungen zur Nutzung der Vereinfachungsregelung im konkreten Land erfüllt sind.

Bedeutung und mögliche Risiken

Viele Schweizer Unternehmen machen Gebrauch von Konsignations- und Abruflagern in- und ausserhalb der EU. Dabei sind sie sich möglicher Mehrwertsteuer-Registrierungspflichten in den betroffenen Ländern zuweilen gar nicht bewusst. Dies kann ein erhebliches Mehrwertsteuerrisiko darstellen, welches neben einer lokalen Mehrwertsteuerschuld auch Verzugszinsen und Bussen nach sich ziehen kann. Unternehmen tun also gut daran, mögliche Mehrwertsteuerfolgen abzuklären, bevor solche Strukturen in die Praxis umgesetzt werden.

Schweizer Firmenfahrzeuge: privater Gebrauch durch in der EU wohnhafte Arbeitnehmer

Roger Jaun, Manager, Indirect Tax, Bern, roger.jaun@ch.ey.com
Dominique D. Bolliger, Consultant, Indirect Tax, Bern, dominique.bolliger@ch.ey.com

Ein im Frühjahr 2013 vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) gefälltes Urteil führt zu einer verschärften Anwendung der Vorschriften betreffend die Nutzung von Schweizer Firmenfahrzeugen durch in der EU wohnhafte Personen. Betroffen sind insbesondere Firmenfahrzeuge, welche von Mitarbeitenden bzw. für das Schweizer Unternehmen tätigen Personen auch für private Zwecke genutzt werden dürfen.

Ausgangslage

Insbesondere im grenznahen Raum zur EU beschäftigen Schweizer Unternehmen häufig Mitarbeiter mit Wohnsitz im jeweils angrenzenden EU-Mitgliedstaat, welche bspw. als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter ihre berufliche Tätigkeit vorwiegend in der Schweiz verrichten. Stellt der Schweizer Arbeitgeber seinen Mitarbeitern Firmenfahrzeuge für die Verrichtung der Unternehmenstätigkeit zur Verfügung, so dürfen diese Fahrzeuge von den Mitarbeitern häufig auch für private Zwecke genutzt werden. Mitarbeiter mit Wohnsitz in der EU überführen und verwenden somit regelmässig Schweizer Firmenfahrzeuge im Zollgebiet der EU, ohne dass das betreffende Fahrzeug in der EU verzollt und versteuert worden ist. Die geltende Ausnahmeregelung, wonach es solchen Angestellten möglich war, das Firmenfahrzeug vorübergehend für private Zwecke in der EU zu nutzen, wurde bisher gross-

zügig ausgelegt. Eine Berücksichtigung des tatsächlichen Anstellungsvertrages fand bis anhin kaum statt. Regelmässig sind sich die Schweizer Unternehmen zudem nicht bewusst, dass eine Verwendung von Firmenfahrzeugen zu privaten Zwecken durch Mitarbeiter zu einer Registrierungspflicht im entsprechenden EU-Mitgliedstaat führen kann.

Verschärfung bezüglich der Verzollung von im privaten Gebrauch stehenden Firmenfahrzeugen

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 7. März 2013 klargestellt, dass die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben eines Firmenfahrzeuges, welches einer ausserhalb des EU-Zollgebiets ansässigen «Person» gehört und von einem in der EU ansässigen Mitarbeitenden vorübergehend für private Zwecke genutzt wird, nur möglich ist, wenn der untergeordnete private Gebrauch im entsprechenden Anstellungsvertrag mit diesem Mitarbeiter vorgesehen ist. Der EuGH stellt somit für die zulässige private Nutzung von Firmenfahrzeugen ohne Verzollung in der EU die Voraussetzungen in den Vordergrund, dass es sich (a) um einen «klassischen» Angestellten handelt und dass (b) die untergeordnete private Verwendung eindeutig im Anstellungsvertrag des Mitarbeiters vorgesehen sein muss. Demgegenüber verzichtet der EuGH aber insbesondere auf eine nähere Definition, welche Rechtsverhältnisse noch als Anstellungsvertrag im Sinne der EU-Gesetzgebung zu gelten haben. Entsprechend erfolgt nun die Auslegung dieser Kriterien durch die einzelnen EU-Mitgliedstaaten individuell.

Wer ist von der Neuregelung betroffen?

Die Neuregelung betrifft insbesondere Mitarbeitende mit Wohnsitz in einem EU-Staat, die bei einem in der Schweiz ansässigen Unternehmen arbeitstätig sind bzw. die entsprechenden Unternehmen.

Eine vorübergehende private Nutzung von Firmenfahrzeugen unter Befreiung von Einfuhrabgaben durch Personen, welche nicht mehr unter den klassischen Begriff des «Angestellten» fallen, wird künftig nicht mehr toleriert werden. Je nach nationaler Auslegung dürften diesbezüglich insbesondere Mitglieder des Verwaltungsrats, des Vorstands, der Geschäftsleitung oder in anderen leitenden Funktionen sowie am Unternehmen beteiligte Personen verstärkt im Fokus der Behörden stehen. Sind solche Personen operativ für das Schweizer Unternehmen tätig, so sind künftig berufliche Fahrten unter der Voraussetzung möglich, dass die Berechtigung zur beruflichen Verwendung nachgewiesen werden kann (bspw. mittels einer schriftlichen Bestätigung des Unternehmens).

Hinsichtlich der Angestellten mit Wohnsitz in der EU muss künftig die Berechtigung zur vorübergehenden, untergeordneten privaten Nutzung von Firmenfahrzeugen unter Befreiung von Einfuhrabgaben mittels eindeutiger Vereinbarung im Rahmen des Anstellungsvertrags nachweisen werden können.

Handlungsbedarf

Schweizer Unternehmen, welche in der EU wohnhaften und für das Unternehmen tätigen Personen Firmenfahrzeuge zur Verfügung stellen, ist zu empfehlen, dass sie die Erfüllung der einschlägigen Voraussetzungen überprüfen. Die Verwendung unverzollter Firmenfahrzeuge für den Privatgebrauch durch in der EU wohnhafte Personen entgegen der verschärften Regelung kann ansonsten dazu führen, dass die entsprechende EU-Zollbehörde das Firmenfahrzeug beschlagnahmt und nur gegen Entrichtung der Einfuhrabgaben und allfälliger Bussen wieder freigibt.

Nebst den zollrechtlichen Aspekten ist zudem zu beachten, dass die private Nutzung von Schweizer Firmenfahrzeugen durch in der EU wohnhafte Mitarbeitende eine Registrierungspflicht des Schweizer Unternehmens für Mehrwertsteuerzwecke im entsprechenden EU-Mitgliedstaat auslösen kann.



Übersicht über kantonale Steuergesetzneuerungen ausgewählter Kantone

Autoren am Ende des Artikels

Kanton Aargau

Neue Zinsregelung ab Steuerjahr 2014

Der Kanton Aargau hat auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern ab dem Steuerjahr 2014 eine neue Zinsregelung eingeführt. Um die Zahlungen besser auf das Jahr zu verteilen, wurde ein System mit Ausgleichszinsen eingeführt. Werden die Steuern vor dem 31. Oktober bezahlt, so werden den Steuerpflichtigen positive Ausgleichszinsen zu einem Zinssatz von 0.5% gutgeschrieben. Weitere Gutschriften erhalten die Steuerpflichtigen ab dem 1. November bis zum Datum der definitiven Rechnung auf zu viel bezahlte Steuern. Negative Ausgleichszinsen zu einem Zinssatz von ebenfalls 0.5% werden den Steuerpflichtigen ab dem 1. November bis zum Datum der definitiven Rechnung für zu wenig bezahlte Steuern belastet. Verzugszinsen werden erst ab der Fälligkeit der definitiven Veranlagung erhoben.

Kanton Luzern

Abschaffung der Liegenschaftssteuer

In der Abstimmung vom 9. Februar 2013 wurde die vom Hauseigentümerverband Kanton Luzern initiierte Volksinitiative betreffend die Abschaffung der Liegenschaftssteuer klar angenommen. Alle natürlichen und juristischen Personen, welche Eigentümerinnen oder Nutzniesserinnen eines Grundstückes sind, müssen entsprechend ab 2015 keine Liegenschaftssteuer in der Höhe von 0.5 Promille auf den Steuerwert des Grundstückes mehr entrichten.

Kanton Nidwalden

Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2014

Mit Beschluss vom 26. Juni 2013 hat der Landrat eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Durch die Revision wurde in erster Linie die kantonale Steuergesetzgebung dem Bundesrecht angeglichen (in Kraft seit dem 1. Januar 2014).

Die Steuertarife im Bereich der Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuer wurden im Rahmen dieser Teilrevision nicht verändert.

Das unter folgendem Link abrufbare Dokument gibt einen Überblick über den Inhalt der Teilrevision:

http://www.steuern-nw.ch/uploads/tx_sbdownloader/TEILREVISION_DES_STEUERGESETZES_PER_1_1_2014v1_2.pdf.

Kanton Obwalden

Keine Neuigkeiten bzw. wesentliche Änderungen

Kanton Schwyz

Teilrevision des Steuergesetzes

Im Januar 2014 hat die Regierung eine Vorlage zur Teilrevision des Schwyzer Steuergesetzes präsentiert. Zentrale Anliegen der Gesetzesrevision sind die Beseitigung des Defizites in der Staatskasse sowie die Angleichung an die Änderungen des Bundesrechts. Folgende Massnahmen werden vorgeschlagen:

- ▶ Neuer Kantonstarif in der Höhe von 7% für Einkommen zwischen 230'400 und 378'700;
- ▶ Anhebung des Vermögenssteuersatzes von 0.5 Promille auf 0.6 Promille;
- ▶ Stärkere Besteuerung von Dividenden;
- ▶ Mindeststeuerbetrag von CHF 300 für ordentlich wie auch privilegiert besteuerte Kapitalgesellschaften und Genossenschaften;
- ▶ Festlegung einer Mindestbemessungsgrundlage für Pauschalbesteuerte von CHF 600'000;
- ▶ Erhöhung der Grundstückgewinnsteuer bei Verkauf eines Grundstückes innerhalb von vier Jahren nach Kaufdatum.

Kanton Uri

Bemessung der Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ab Steuerperiode 2014

Gemäss Beschluss vom 12. November 2013 des Regierungsrates des Kantons Uri wurden die Fahrkosten zur Arbeitsstätte angepasst. Ab der Steuerperiode 2014 können neu für die ersten 10'000 Kilometer (bis zur Steuerperiode 2013: 20'000 Kilometer) pauschal 70 Rappen pro Kilometer und für jeden weiteren Kilometer pauschal 40 Rappen pro Kilometer in Abzug gebracht werden. Wie bis anhin wird auch in der Steuerperiode 2014 keine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gemacht.

Kanton Zug

Keine Neuigkeiten bzw. wesentliche Änderungen

Kanton Zürich

Innerkantonale Verrechnung von Grundstückgewinnen mit Geschäftsverlusten

Innerkantonale Verrechnung von Grundstückgewinnen mit Geschäftsverlusten

Nach geltender Rechtsprechung des Bundesgerichts können Unternehmen, welche im Kanton Zürich eine Liegenschaft veräussern, ihren Sitz aber ausserhalb des Kantons Zürich haben, ihre Grundstückgewinnen mit allfälligen Geschäftsverlusten verrechnen. Gemäss dem geltenden kantonalen Steuergesetz ist zürcherischen Unternehmen eine solche (innerkantonale) Verrechnung hingegen zurzeit verwehrt.

Der Regierungsrat hat diesbezüglich die Finanzdirektion nun beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Ziel wäre es, diesen Standortnachteil zu beseitigen und das Steuergesetz dahingehend anzupassen, dass auch Unternehmen mit Sitz im Kanton Zürich, die eine Liegenschaft veräussern, unter Wahrung des monistischen Systems Geschäftsverluste mit Grundstückgewinnen verrechnen können.

Da die Grundstückgewinnsteuern im Kanton Zürich von den politischen Gemeinden erhoben werden, würde diese Steuergesetzänderung zu Steuerausfällen bei den Gemeinden führen. Entsprechend hat sich beispielsweise das Steueramt der

Stadt Zürich im Rahmen der Vernehmlassung gegen die vorgeschlagene Änderung ausgesprochen.

Festsetzung des kantonalen Steuerfusses für die Jahre 2014 und 2015

Der Kantonsrat hat im Rahmen seiner Budgetdebatte im Dezember 2013 beschlossen, den Steuerfuss des Kantons Zürich für die kommenden zwei Jahre bei 100 Prozent der einfachen Staatssteuer zu belassen.

Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Das kantonale Steueramt hat am 30. September 2013 ein überarbeitetes «Merkblatt über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen» publiziert, das die im Kanton Zürich ab der Steuerperiode 2013 angewendete Praxis zur Besteuerung von im Kanton Zürich wohnhaften Empfängern von Mitarbeiterbeteiligungen und zur Bescheinigung der Mitarbeiterbeteiligungen durch den Arbeitgeber spiegelt. Grundlage bilden das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, die diesbezügliche Verordnung vom 27. Juni 2012 und das Kreisschreiben Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 22. Juli 2013 über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen.

Kein Ausgleich der kalten Progression auf den 1. Januar 2014

Der für den Ausgleich der kalten Progression massgebende Landesindex der Konsumentenpreise weist seit dem letzten Ausgleich auf 2012 eine negative Teuerung aus. Die Tarife und Abzüge der Einkommens- und Vermögenssteuer erfahren für die nächsten zwei Jahre deshalb keine teuerungsbedingte Anpassung.

Internationale Steuerauscheidung von Beiträgen an die AHV/IV/EO, die berufliche Vorsorge und die Säule 3a

Das Steueramt des Kantons Zürich hat am 27. August 2013 ihren Praxishinweis zur internationalen Steuerauscheidung von Beiträgen an die verschiedenen Vorsorgesäulen zum besseren Verständnis von § 5 StG ZH veröffentlicht.

Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat per 7. März 2013 eine neue Vorlage zum Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes unterbreitet, nachdem die Zürcher Stimmberechtigten eine erste Vorlage per Referendum abstimmung am 17. Juni 2012 knapp abgelehnt haben. In der neuen Vorlage wird auf die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer verzichtet, welche die Kantone aufgrund der nationalen Gesetz-

gebung einführen können. Des Weiteren enthält sie eine Anpassung der Bestimmungen zur Besteuerung der Liquidationsgewinne, die der Regierungsrat in der Übergangsverordnung aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids vorgenommen hat. Änderungen in der Praxis bringt die Gesetzesanpassung keine, da das Bundesrecht seit Anfang 2011 direkt angewendet werden muss.

Autoren:

Kantone Aargau und Zürich

René Röthlisberger
Partner, Tax Services, Zürich
rene.roethlisberger@ch.ey.com

Sarah Pflüger
Senior Manager, Tax Services, Zürich
sarah.pflueger@ch.ey.com

Silvan Bienz
Intern, Tax Services, Zürich
silvan.bienz@ch.ey.com

Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug

Viktor Bucher
Partner, Zug
viktor.bucher@ch.ey.com

Raphael Obrist
Consultant, Zug
raphael.obrist@ch.ey.com

EY | Assurance | Tax | Legal | Transactions | Advisory

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichneter Services und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. «Building a better working world»: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben – für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden.

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.ey.com/ch

Impressum

Tax News

Elektronische Publikation in deutscher und englischer Sprache

Konzept und Realisation

Ernst & Young AG
Brand, Marketing and Communications
Postfach
8022 Zürich

Abonnemente/Adressänderungen
www.ey.com/ch/newsletter

www.ey.com/ch/tax

© 2014 Ernst & Young AG
All Rights Reserved.

Mit den vorliegenden Tax News wird ein Überblick über neue rechtliche Entwicklungen vermittelt. Dieser ersetzt keinesfalls eine Steuerberatung.